



Uster, 30. Mai 2016

## **Stellungnahme der LKB zum Leitfaden "Anwendung des Lektionenkontos und Vergabe von Zusatzleistungen/Entlastungen" (Stand 29. Januar 2016)**

Sehr geehrter Herr Kummer, sehr geehrter Herr Füglistaler

Der Vorstand der LKB hat sich eingehend mit dem Leitfaden auseinandergesetzt, denn der Inhalt betrifft die Entschädigung der Arbeitsleistungen von Lehrpersonen.

Es geht in diesem Leitfaden allerdings um zwei unterschiedliche Aspekte der Entschädigung, die eigentlich nur lose miteinander verknüpft sind: Anwendung des Lektionenkontos und Vergabe von Entlastungslektionen für Zusatzleistungen.

### **Lektionenkonto**

Wir begrüssen sehr, dass das MBA für den Umgang der Schulleitungen mit den individuellen Lektionenkonti der Lehrpersonen eine einheitliche Regelung erlässt.

Die Zielsetzung, das Lektionenkonto zur Abfederung von Lohnschwankungen (wegen Schwankungen der effektiven Arbeitspensen) zu nutzen - auch bei Teilzeitbeschäftigten(!) - deckt sich mit unserer Vorstellung eines zeitgemässen Anstellungsverhältnisses.

Wir finden es wichtig, dass bei einer Lektionenverpflichtung, welche den zugesicherten Beschäftigungsgrad überschreitet, zwingend dessen Anpassung erfolgen muss. Wir sind froh, dass die Überschreitung (ohne Anpassung des garantierten Beschäftigungsgrades) 15% nicht überschreiten darf - an den meisten Schulen sieht die Praxis ganz anders aus, da arbeiten Lehrpersonen jahrelang locker mit 25% höherer Lektionenverpflichtung als ihnen garantiert ist. Eine erlaubte Überschreitungsdauer von 6 Semestern erscheint uns allerdings zu lang. Die Lehrpersonen werden in dieser Zeit als Stundenpuffer gebraucht und bleiben dabei im Ungewissen, ob sie längerfristig mit dem erhöhten Beschäftigungsumfang rechnen dürfen oder ob sie bald wieder auf zusätzliche Anstellungen, Pensen an anderen Schulen angewiesen sind.

Die individuellen Toleranzgrenzen von -3 und +6 Jahreslektionen erscheinen uns angemessen, um das zentrale Ziel - Vermeidung von Lohnschwankungen wegen Pensenschwankungen - zu erreichen.

### **Entschädigung von Unterrichtsleistungen und Zusatzleistungen**

Gibt der Leitfaden klare Richtlinien vor für die Handhabung der Lektionenkonti, bleibt er bei den Vorgaben für die Vergabe von Entlastungslektionen und vor allem in Bezug auf den Umgang mit ausgefallenen Unterrichtslektionen völlig vage oder macht sogar widersprüchliche Aussagen und - was uns besonders stört - überlässt den Schulleitungen ausgesprochen viel Spielraum.

Im Zentrum stehen also zwei Fragen:

- Wie werden nichtunterrichtsbezogene, schulinterne Leistungen mittels Entlastungslektionen entschädigt?
- Wie ist der Umgang mit ausgefallenen Unterrichtslektionen? Schlagen sich diese negativ im Lektionenkonto zu Buche?

In Bezug auf die erste Frage möchten wir folgendes vorausschicken: Wir können nicht akzeptieren, dass sich das MBA heute immer noch auf das sogenannte Buschor-Papier aus dem Jahr 1999, dessen Provenienz im Dunkeln liegt, abstützt. Die LKB findet, es wird langsam Zeit, dieses Dokument dort zu platzieren, wo auch sein Urheber mittlerweile weilt: ins Geschichtsbuch bzw. Archiv. Die Leistungen der Lehrpersonen in den drei verschiedenen Anstellungsverhältnissen müssen endlich neu diskutiert und bewertet werden. Die Aufgaben, ihre Bedeutung und zeitlichen Anforderungen haben sich im Verlaufe der letzten 15 Jahre nämlich entwickelt und dabei verändert.



Wir sind der Meinung, dass der Stellenwert und Nutzen von Mentoraten heute unterschätzt wird und die Entschädigung für die zugehörigen Leistungen zu gering sind. Das Mentorieren von neuen Lehrpersonen ist zentral für die Unterrichtsqualität und das Klima an der Schule. Aus diesem Grunde soll diese Funktion seriös und umfassend wahrgenommen werden. Die PHZH bietet dazu eine Weiterbildung an, was wir sehr begrüßen. Auch in der Entwicklungslandkarte der Lehrpersonen des MBA ist die Übernahme von Mentoraten als Entwicklungsschritt in der Laufbahnplanung der Lehrpersonen vorgesehen. Wir verlangen deshalb eine gebührende Entschädigung von Mentoraten in Form von mindestens einer halben Entlastungslektion (0.5 JL).

Des Weiteren verlangen wir eine Lektionentlastung für alle Konventspräsidien, abhängig von der Lektionenzahl einer Schule. Das Amt der Konventspräsidenten/innen ist per Schulordnung geregelt. Ihr Pflichtenheft beschränkt sich in allen Fällen längst nicht auf die Leitung der Konvente sondern verlangt viel mehr: diese Amtsinhaber/-innen unterstützen die Schulleitungen und nehmen an Schulleitungssitzungen und Schulkommissionssitzungen teil; zudem wird von ihnen gewünscht, dass sie an den Delegiertenversammlungen der LKB teilnehmen.

Bei den Unterrichtsleistungen, bzw. Lehrtätigkeit wird "grosszügig" aufgezählt, was alles noch dazugerechnet wird: Organisation und Teilnahme von Exkursionen, Schulreisen und allerlei Abendveranstaltungen. Dabei wird ausgeklammert, dass der zugemutete zeitliche Aufwand für diese Leistungen ausserhalb des regulären Unterrichts immer im korrekten Verhältnis zum Beschäftigungsgrad stehen muss.

Für Unklarheit sorgen gewisse Begrifflichkeiten: Was ist der Unterschied zwischen Fachgruppenleiterin, Fachvorstand, Leitung Fachamt? Es muss bei dieser Gelegenheit wieder einmal in Erinnerung gerufen werden, dass diverse Berufsfachschulen sehr geringe bis gar keine Unterstützung haben durch technisches Personal. Gibt es an allen Gymnasien Laboranten/-innen, welche für die Sammlungen und den Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächer ausgiebige Leistungen erbringen, lasten solche aufwändige Dienste auf den Schultern von knausrig entlasteten Lehrpersonen.

Beim Thema "Umgang mit ausgefallenen Unterrichtslektionen" wollen wir an dieser Stelle nachdrücklich daran erinnern, dass der Amtschef Marc Kummer sowohl den Lehrpersonen der Gymnasien als auch der Berufsfachschulen versprochen hat, dass wegen Abschlussprüfungen (QV, Berufsmaturität, gymnasiale Matura) ausgefallene Lektionen den Lehrpersonen im Stundenkonto nicht negativ verbucht werden. Nun finden wir im Leitfaden die Information, dass eine solche Praxis im Ermessen der Schulleitung liegt. In der Fussnote 4 auf Seite 9 steht sogar explizit, dass "bei ausgefallenen Unterrichtslektionen, welche voraus bekannt sind, z.B. Ausfall des Unterrichts nach dem Qualifikationsverfahren," ein Abzug auf dem Lektionenkonto erfolgt. Die LKB wehrt sich gegen ein solches Ansinnen: wir akzeptieren weder die Regelung, welche den Schulleitungen erlaubt nach eigenem Gutdünken Abzüge bei Unterrichtsausfall (aus den beschriebenen Gründen) zu machen noch eine generelle Richtlinie, die in allen Fällen solche Abzüge vorsieht. Würde es dazu kommen, so müssten wir genau überprüfen, ob die Lehrpersonen an den Mittelschulen ebenfalls so behandelt werden.

Für die wohlwollende Kenntnissnahme unserer Rückmeldung bedanken wir uns herzlich im Voraus.

Freundliche Grüsse

Doris Kohler, Präsidentin LKB